

Bericht
des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Bezirksumlagegesetz 1960 geändert wird

[L-2021-288098/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1691/2021](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Bezirksumlagegesetz 1960 ist an die Bestimmungen und Begrifflichkeiten der VRV 2015 anzupassen. Die damit verbundene Umstellung des Begriffs „Einnahmen“ auf „Einzahlungen“ stellt klar, dass als Berechnungsgrundlage sowohl für die Ermittlung des nicht gedeckten Finanzbedarfs der Bezirksgemeindeverbände (§ 1 Abs. 1) als auch für die Vorschreibung der Bezirksumlage (§ 3) der Finanzierungshaushalt zugrunde zu legen ist. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass die VRV 2015 nicht mehr nur einen einzigen Haushalt, sondern einen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kennt. Mit dieser Festlegung auf den Finanzierungshaushalt kann in inhaltlicher Sicht die bisherige Systematik weitergeführt werden.

Die Novelle wird auch zum Anlass genommen, die Berechnungsgrundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage an zwischenzeitliche Änderungen im Abgaben- und im Finanzausgleichsrecht (zB nicht mehr existierende Lohnsummensteuer) anzupassen und den Gesetzestitel um eine Bezugnahme auf Oberösterreich und eine Abkürzung zu ergänzen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 3 Abs. 2 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen auf dem Gebiet des Finanzausgleichsrechts betrifft, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 3 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgaben im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 1:

Dem Titel dieses Landesgesetzes wird die Bezeichnung „Oö.“ vorangestellt und eine Abkürzung eingeführt.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):

Z 2 berücksichtigt die neue Terminologie der VRV 2015.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Im § 3 Abs. 1 werden nicht mehr existierende Steuern (Lohnsummensteuer, Gewerbesteuer) formal gestrichen. In der neuen Z 4 (bisher Z 5) wird überdies klargestellt, dass die ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben iSd. § 12 Abs. 1 FAG 2017 zur Berechnung der Nettoertragsanteile iSd. (Oö.) Bezirksumlagegesetzes 1960 auch um die Zweckzuschüsse für Eisenbahnkreuzungen gemäß § 12 Abs. 2 FAG 2017 zu kürzen sind. Da die Landesumlage kein Teil der Ertragsanteile ist, wurde sie aus dem Klammerbegriff, mit dem bisher die Nettoertragsanteile definiert wurden, herausgenommen und nach die Klammer gesetzt.

Zu Art. II:

Art. II enthält die übliche Kundmachungsbestimmung und legt fest, dass die neue Regelung erstmals für Vorschriften der Bezirksumlage für das Verwaltungsjahr 2022 anzuwenden ist.

Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Bezirksumlagegesetz 1960 geändert wird, beschließen.

Linz, am 24. Juni 2021

Johann Hingsamer
Obmann

Bgm. Dr. Christian Dörfel
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Bezirksumlagegesetz 1960 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bezirksumlagegesetz 1960, LGBl. Nr. 26/1960, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 44/1996, wird wie folgt geändert:

1. *Der Kurztitel des Landesgesetzes lautet „Oö. Bezirksumlagegesetz 1960“; das Landesgesetz erhält die Abkürzung „Oö. BUG 1960“.*

2. *Im § 1 Abs. 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Einzahlungen“ ersetzt.*

3. *§ 3 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage für das Verwaltungsjahr wird berechnet durch Heranziehung des nachstehenden Aufkommens an Steuern und Ertragsanteilen in den bezirksangehörigen Gemeinden:

1. der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149/1955, unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 500 v.H.;
2. der Kommunalsteuer;
3. der Getränkesteuer;
4. der Nettoertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß Zwischenabrechnung (ungekürzte Ertragsanteile abzüglich der für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmittel und des Zweckzuschusses für Eisenbahnkreuzungen) abzüglich der Landesumlage gemäß Zwischenabrechnung

jeweils des zweitvorhergegangenen Jahres. Bei den Steuern gemäß Z 1 bis 3 ist die Erhebung der Bundesanstalt Statistik Österreich über die Gemeindegebarung zugrunde zu legen.“

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Dieses Landesgesetz ist erstmals für Vorschreibungen der Bezirksumlage für das Verwaltungsjahr 2022 anzuwenden.